

Erläuterungen für das Ausfüllen der Körperschaftsteuererklärung K 2 für 2024

Aussagen zur Pauschalierung können nur Vereine, nicht aber Privatstiftungen betreffen.

1 Dieses Erklärungsformular ist von jenen Körperschaften zu verwenden, die nicht unter § 7 Abs. 3 fallen und die nicht nach § 1 Abs. 3 beschränkt steuerpflichtig sind. Dazu gehören insbesondere Privatstiftungen, die unter § 13 fallen, Vereine sowie nicht unter § 7 Abs. 3 fallende Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften öffentlichen Rechts.

2 Hier sind die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft anzuführen. Schließen Sie der Erklärung die Beilage K 2a und/oder K 11 (für Beteiligungseinkünfte) an.

3 Hier sind die Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb bzw. bei Beteiligungen an Mitunternehmerschaften der Gewinnanteil anzugeben. Schließen Sie der Erklärung die Beilage K 2a und/oder K 11 (für Beteiligungseinkünfte) an.

4 Auch bei unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften, die nicht unter § 7 Abs. 3 fallen, entfaltet im betrieblichen Bereich der Abzug von KESt für die Einkünfte aus der Überlassung von Kapital Endbesteuerungswirkung. Sollen sämtliche endbesteuerte Kapitaleinkünfte (betriebliche und außerbetriebliche) mitveranlagt werden, sind die betrieblichen Einkünfte aus der Überlassung von Kapital unter Punkt c) (Antrag auf Mitveranlagung) aufzunehmen; die auf sie entfallende Kapitalertragsteuer ist für Zwecke der Anrechnung in den KZ **869** bzw. **870** einzutragen.

5 Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen sind im betrieblichen Bereich stets veranlagungspflichtig, ungeachtet einer allfälligen Abfuhr von Immobilienertragsteuer. Die anzurechnende Immobilienertragsteuer ist in den KZ **866** bzw. **867** einzutragen.

6 Bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption sind in Kennzahl **547** Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung einzutragen, die für die Einräumung eines **Leitungsrechtes** von einem Infrastrukturbetreiber aus den Bereichen Strom, Gas, Erdöl und Fernwärme bezogen worden sind (§ 107 EStG 1988). Werden die Einkünfte nicht mit 33% des Auszahlungsbetrages (ohne Umsatzsteuer) angesetzt, ist ihre Höhe durch ein Gutachten nachzuweisen. Die anrechenbare Abzugsteuer ist in Kennzahl **296** einzutragen.

7 Unter Punkt 5 der Erklärung sind Einkünfte aus (privaten) Grundstücksveräußerungen einzutragen. Eine Immobilienertragsteuer entfaltet auch für Körperschaften, die nicht unter § 7 Abs. 3 fallen, grundsätzlich Endbesteuerungswirkung. Sie können aber durch Ausübung der Veranlagungsoption (§ 30b Abs. 3 EStG 1988) mitveranlagt werden. Zur Einkünfteermittlung betreffend die Kennzahlen **572**, **573** und **574** siehe die entsprechenden Anmerkungen in den Erläuterungen (Formular E 2) zur Einkommensteuererklärung (E 1).

Verbleibt nach einem allfälligen Verlustausgleich ein negativer Saldo der Kennzahlen **572**, **573** und **574**, ist dieser auf 60% zu kürzen. Dieser gekürzte Verlust ist nur mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ausgleichsfähig. Auf Antrag kann der gesamte gekürzte Verlust durch Eintragung in Kennzahl **974** berücksichtigt werden. Wird kein diesbezüglicher Antrag gestellt, ist der gekürzte Verlust zu jeweils einem Fünftel beginnend mit dem Veranlagungsjahr zu berücksichtigen. In diesem Fall ist der Fünftelbetrag (4% des gesamten Verlustes) in Kennzahl **973** einzutragen.

8 Hier sind „**Sonstige Einkünfte**“, das sind insbesondere wiederkehrende Bezüge, Einkünfte aus Spekulationsgeschäften und Einkünfte aus Leistungen wie insbesondere solche aus gelegentlichen Vermittlungen und aus der Vermietung beweglicher Gegenstände einzutragen.

9 Nicht ausgleichsfähige Verluste gemäß § 2 Abs. 2a EStG 1988 sind mit positiven Einkünften frühestmöglich zu verrechnen. In Kennzahl **638** sind nicht verrechenbare Verluste einzutragen. In Kennzahl **639** sind zu verrechnende Verluste aus Vorjahren einzutragen.

10 In Kennzahl **840** sind die in den Einkünften enthaltenen, im Inland steuerpflichtigen sonstigen ausländischen Einkünfte anzugeben. Der Eintrag der entsprechenden ausländischen Einkünfte ist Voraussetzung für die jeweilige Anrechnung darauf entfallender ausländischer Steuern. Als sonstige ausländische Einkünfte kommen beispielsweise ausländische Zins- und Lizenz Einkünfte sowie ausländische Betriebsstätten-einkünfte in jenen Fällen in Betracht, in denen gemäß dem anzuwendenden DBA die so genannte Anrechnungsmethode vorgesehen ist. Bei sonstigen ausländischen Einkünften ist die insgesamt anzurechnende Steuer in der Kennzahl **841** anzugeben. Sie ergibt sich aus dem jeweiligen DBA.

11 Der nach einem DBA von der österreichischen Besteuerung freizustellende Teil der Einkünfte (Auslandseinkünfte) ist stets nach österreichischem Recht zu ermitteln.

12 Außerhalb einer Unternehmensgruppe sind die Regelungen über die Zinsschranke nicht anzuwenden auf Körperschaften, die nicht vollständig in einen Konzernabschluss einbezogen werden, über kein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 10a Abs. 4 Z 2 verfügen und keine ausländische Betriebsstätte unterhalten. In diesem Fall ist das Kästchen anzukreuzen und keine weiteren Eintragungen im Punkt 5 vorzunehmen; die Beilage K 12a ist nicht auszufüllen.

13 Ein Zinsüberhang bleibt in einem Wirtschaftsjahr zur Gänze abzugsfähig, wenn die Körperschaft in einen Konzernabschluss nach dem UGB, den IFRS oder anderen vergleichbaren Rechnungslegungsstandards vollständig einbezogen wird und das Verhältnis zwischen ihrem Eigenkapital und ihrer Bilanzsumme (Eigenkapitalquote) am Abschlussstichtag dieses Wirtschaftsjahres höher, gleich hoch oder um nicht mehr als 2 Prozentpunkte niedriger ist als die Eigenkapitalquote des Konzerns (**Eigenkapitalquotenvergleich**). Dabei gilt:

4. Die Ermittlung der Eigenkapitalquote des Konzerns hat zum Abschlussstichtag des Konzerns für das Wirtschaftsjahr zu erfolgen, in das der Jahresabschluss der Körperschaft eingegangen ist.
5. Wurde der Jahresabschluss der Körperschaft nicht nach demselben Rechnungslegungsstandard wie im Konzernabschluss erstellt, hat eine Überleitung auf den für den Konzernabschluss geltenden Rechnungslegungsstandard zu erfolgen. Die Richtigkeit der Überleitungsrechnung ist auf Verlangen durch einen Wirtschaftsprüfer zu bestätigen.
6. Die Bewertung im Jahresabschluss der Körperschaft hat nach derselben Methode wie im Konzernabschluss zu erfolgen.

14 In Kennzahl **168** ist der gemäß § 12a nicht abzugsfähige Zinsüberhang des Wirtschaftsjahres einzutragen, der auf Grund des gestellten Antrages in späteren Wirtschaftsjahren abzugsfähig bleibt. Der Betrag muss dem Wert für den nicht abzugsfähigen Zinsüberhang entsprechen, der sich aus der Beilage K 12a ergibt. Der nicht abzugsfähige Zinsüberhang wird dem Gesamtbetrag der Einkünfte hinzugerechnet.

15 In Kennzahl **170** ist das nicht verbrauchte verrechenbare EBITDA des Wirtschaftsjahres einzutragen, das auf Grund des gestellten Antrages in die folgenden fünf Wirtschaftsjahre vorgetragen wird und dort mit einem nicht abzugsfähigen Zinsüberhang verrechenbar bleibt. Der Betrag muss dem Wert entsprechen, der sich aus der Beilage K 12a ergibt.

16 Soweit in den positiven Einkünften Sanierungs-, Veräußerungs-, Aufgabe- und Liquidationsgewinne, Gewinne in einem Insolvenzverfahren oder Nachversteuerungsbeträge enthalten sind, kommt es gemäß § 8 Abs. 4 Z 2 lit. b KStG 1988 zu keiner Vortragsbegrenzung. Der Betrag dieser Gewinne ist bei der Kennzahl **624** anzugeben und wird automatisch in die Berechnung des Begrenzungsbetrages einbezogen.

17 Gemäß § 6 Z 6 lit c ist auf Grund eines in der Steuererklärung gestellten Antrages bei Überführung von Wirtschaftsgütern oder Verlegung von Betrieben oder Betriebsstätten iSd lit. a oder bei Einschränkung des Besteuerungsrechtes Österreichs iSd lit. b die Steuerschuld in **Raten** zu entrichten, wenn die Überführung/Verlegung in einen EU-Mitgliedsstaat oder einen EWR-Staat erfolgt oder die Einschränkung des Besteuerungsrechtes gegenüber einem solchen Staat erfolgt.

Die auf die Wirtschaftsgüter des **Anlagevermögens** entfallende Steuerschuld ist gleichmäßig über einen Zeitraum von **fünf Jahren** zu entrichten, wobei die erste Rate mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides und die weiteren Raten jeweils am 30. Juni der Folgejahre fällig werden. Davon abweichend sind offene Raten insoweit fällig zu stellen, als

1. Wirtschaftsgüter, Betriebe oder Betriebsstätten veräußert werden, auf sonstige Art ausscheiden oder in einen Staat außerhalb des EU/EWR-Raumes überführt oder verlegt werden,
2. der Ort der Geschäftsleitung einer Körperschaft in einen Staat außerhalb des EU/EWR-Raumes verlegt wird,
3. der Steuerpflichtige Insolvenz anmeldet oder abgewickelt wird oder
4. der Steuerpflichtige eine Rate binnen zwölf Monaten ab Eintritt der Fälligkeit nicht oder in zu geringer Höhe entrichtet.

Der Eintritt dieser Umstände ist der zuständigen Abgabenbehörde binnen drei Monaten ab Eintritt anzuzeigen.

Die auf die Wirtschaftsgüter des **Umlaufvermögens** entfallende Steuerschuld ist gleichmäßig über einen Zeitraum von **zwei Jahren** zu entrichten, wobei die erste Rate mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides und die zweite Rate am 30. Juni des Folgejahres fällig wird. Da es sich dabei um eine pauschale Verteilung handelt, ist ein vorzeitiges Ausscheiden nicht anzuzeigen und führt auch nicht zu einer vorzeitigen Fälligkeit noch offener Raten. Tragen Sie bitte in Kennzahl **978** den Gesamtbetrag ein, für den die Steuer in Raten zu entrichten ist. Hinsichtlich dieses Betrages wird durch entsprechende Eintragung in Kennzahl **559** (990) und/oder in Kennzahl **991** die darauf entfallende Steuerschuld auf fünf (sieben) Jahre bzw. zwei Jahre verteilt und die erste Rate im Rahmen des ergehenden Veranlagungsbescheides vorgeschrieben.

Sollte eine der oben unter Punkt 1, 2 oder 3 genannten Umstände im Veranlagungsjahr eintreten, hat insoweit keine Eintragung in Kennzahl **978** zu erfolgen.

18 Gemäß § 27 Abs. 6 Z 1 EStG gelten Umstände, die zu einer Einschränkung des Besteuerungsrechtes Österreichs hinsichtlich von Wirtschaftsgütern iSd § 27 Abs. 3 und Abs. 4 EStG führen, als Veräußerung.

Gemäß § 27 Abs 6 Z 1 lit. d iVm § 6 Z 6 lit c und d EStG ist in allen nicht unter lit. a fallenden Fällen (kein Wegzug und keine unentgeltliche Übertragung) auf Grund eines in der Steuererklärung gestellten Antrages die Steuerschuld in **Raten**

zu entrichten, wenn die Einschränkung des Besteuerungsrechtes gegenüber einem EU/EWR-Staat erfolgt. Wird ein solcher Antrag (durch Ankreuzen) gestellt, sind die Raten über einen Zeitraum von **fünf Jahren** zu entrichten, wobei die erste Rate mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides und die weiteren Raten jeweils am 30. Juni der Folgejahre fällig werden. Davon abweichend sind offene Raten insoweit fällig zu stellen, als Kapitalanteile

1. veräußert werden
2. in einen von der Regelung nicht erfassten Staat transferiert werden oder
3. eine Rate binnen zwölf Monaten ab Eintritt der Fälligkeit nicht oder in zu geringer Höhe entrichtet wird.

Der Eintritt dieser Umstände ist der zuständigen Abgabenbehörde binnen drei Monaten ab Eintritt anzuzeigen.

Tragen Sie bitte in Kennzahl **980** den Gesamtbetrag ein, für den die Steuer in Raten zu entrichten ist. Hinsichtlich dieses Betrages wird die darauf entfallende Steuer auf fünf Jahre verteilt und die erste Rate im Rahmen des ergehenden Veranlagungsbescheides vorgeschrieben.

Sollte eine der oben unter 1. oder 2. genannten Umstände im Veranlagungsjahr eintreten, hat insoweit keine Eintragung in Kennzahl 980 zu erfolgen.

19 Fließen Privatstiftungen Beteiligungserträge zu, gelten folgende Regelungen:

- § 10 Abs. 1 sieht - wie bisher - in den Z 1 bis 4 eine Steuerbefreiung für verschiedene Formen von Beteiligungserträgen aus inländischen Quellen vor (insbesondere für Gewinnanteile aus inländischen Kapitalgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften). Diese sind in Kennzahl **830** anzugeben. Wurde für diese inländischen Beteiligungserträge KEST einbehalten, kann eine Anrechnung im Wege der Veranlagung durch Eintragung der anzurechnenden KEST in Kennzahl **845** erfolgen.
- § 13 iVm § 10 Abs. 1 Z 7 enthält eine Befreiung für Beteiligungserträge, die aus internationalen Schachtelbeteiligungen stammen. Diese sind in Kennzahl **831** anzugeben.
- Ausländische Beteiligungserträge, die nicht aus einer internationalen Schachtelbeteiligung stammen, sind gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und 6 befreit, wenn die ausländische Körperschaft entweder die Voraussetzungen der Anlage 2 zum EStG 1988 erfüllt, oder den inländischen unter § 7 Abs. 3 fallenden Körperschaften vergleichbar ist und mit ihrem Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht. Diese Beteiligungserträge sind ebenfalls in Kennzahl **831** anzugeben.
- Ausländische Beteiligungserträge, die gemäß § 10a Abs. 7 steuerpflichtig sind (Methodenwechsel in Bezug auf Schachtelbeteiligungen und qualifizierten Portfolio-beteiligungen von niedrigbesteuerten Körperschaften, die schwerpunktmäßig Passiveinkünfte erzielen), sind in Kennzahl **293** einzutragen.

20 In Kennzahl **113** sind inländische Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 lit. a KStG 1988 einzutragen, für die ein Verlustausgleich nicht in Betracht kommt (§ 27 Abs. 8 Z 1 und § 124b Z 185 lit. c EStG 1988). Dies betrifft Zinsen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten sowie aus vor dem 1. April 2012 erworbenen Forderungswertpapieren.

21 In Kennzahl **114** sind ausländische Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 lit. a KStG 1988 einzutragen, für die ein Verlustausgleich nicht in Betracht kommt (§ 27 Abs. 8 Z 1 und § 124b Z 185 lit. c EStG 1988). Dies betrifft Zinsen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten sowie aus vor dem 1. April 2012 erworbenen Forderungswertpapieren.

22 In Kennzahl **882** sind inländische Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 lit. a KStG 1988 einzutragen, für die ein Verlustausgleich in Betracht kommt (zB Zinserträge aus Wertpapieren).

23 In Kennzahl **883** sind ausländische Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 lit. a KStG 1988 einzutragen, für die ein Verlustausgleich in Betracht kommt (zB Zinserträge aus Wertpapieren).

24 In Kennzahl **885** eingetragene Verluste aus Grundstücksveräußerungen können nicht mit zwischensteuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden (§ 30 Abs. 7 EStG 1988).

25 Hier sind alle Zuwendungen an Begünstigte einzutragen, von denen Kapitalertragsteuer einbehalten wurde. Bei Zuwendungen an ausländische Begünstigte ist es zusätzlich erforderlich, dass keine Entlastung von der Kapitalertragsteuer erfolgt ist.

26 Hier sind nicht im Rahmen der Ermittlung des Einkommens berücksichtigte Zuwendungen gemäß § 13 Abs 1 Z 4 einzutragen.

27 Gemäß § 10 Abs. 6 und § 10a Abs. 9 kann auf Antrag jene ausländische Körperschaftsteuer, die die Steuerschuld übersteigt, in Folgejahren angerechnet werden. Die Anrechnung ist durch Eintragung des anzurechnenden Betrages in die Kennzahl **850** zu beantragen.

Erläuterungen für das Ausfüllen der Körperschaftsteuererklärung K 2a für 2024

Beachten Sie bitte: Sämtliche Erläuterungszahlen, die nicht den Abschnitt 4.1 oder 4.2 der Beilage K 2a betreffen, finden Sie im Teil B der Ausfüllhilfe E 2 zur Einkommensteuererklärung 2024.

Die folgenden Erläuterungen betreffen nur den **Abschnitt 4.1 und 4.2**.

1 Inländische mit KEST endbesteuerungsfähige Kapitalerträge sind in Kennzahl **9299** aus dem steuerlichen Ergebnis der Beilage K 2a auszuscheiden, sofern diese im Ergebnis der Gewinnermittlung laut Punkt 3 enthalten sind. Sollen diese Einkünfte mitveranlagt werden, sind sie in die Punkt 1c oder 2c des Formulars K 2 übernehmen; andernfalls sind sie nicht in die Erklärung K 2 aufzunehmen.

2 Einkünfte aus im Betrieb realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und von Derivaten sind auch bei einem allfälligen KEST-Abzug stets veranlagungspflichtig. § 6 Z 2 lit. c EStG 1988 sieht bei einem Zusammentreffen von Substanzgewinnen und -verlusten eine Verrechnung vor. Die Kennzahlen **9305** (siehe Anm. 3) und **9301** (siehe Anm. 4) dienen der Umsetzung dieser Besteuerungsfolgen.

3 In Kennzahl **9305** sind allfällige Korrekturen vorzunehmen, die sich aus der richtigen Ermittlung von Substanzgewinnen/-verlusten betreffend betriebliches Kapitalvermögen ergeben. Dies kann zB erforderlich sein, wenn der im Punkt 3 erfasste unternehmensrechtliche Substanzgewinn vom steuerlichen wegen Unterschieden in der Einlagebewertung (beizulegender Wert einerseits bzw. Begrenzung mit den Anschaffungskosten gemäß § 6 Z 5 andererseits) abweicht. Das hier allenfalls zu adaptierende Ergebnis betreffend Substanzgewinnen/-verlusten ist in weiterer Folge maßgebend (siehe Anm. 4).

4 Die Kennzahl **9301** dient der Korrektur des unternehmensrechtlichen Ergebnisses aus dem Punkt 3 im Hinblick auf die Verrechnungsvorschrift des § 6 Z 2 lit. c EStG 1988. Danach sind und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern und Derivaten vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von solchen Wirtschaftsgütern und Derivaten sowie mit Zuschreibungen derartiger Wirtschaftsgüter zu verrechnen. Ein verbleibender negativer Überhang darf nur zu 55% ausgeglichen werden. Die Substanzgewinne und Substanzverluste sind in den Vorspalten zu erfassen und daraus ist der Saldo zu bilden. Ist dieser negativ, darf dieser nur zu 55% mit den anderen Einkünften des Betriebes ausgeglichen werden. In diesem Fall sind 45% des negativen Saldos mit positivem Vorzeichen

in die Kennzahl **9301** einzutragen. Dadurch erfolgt die Korrektur des Ergebnisses aus dem Punkt 3 entsprechend § 6 Z 2 lit. c EStG 1988. Ist der Saldo aus den Substanzgewinnen und Substanzverlusten positiv, verbleibt dieser im Ergebnis der Beilage K 2a.

5 Realisierte Substanzgewinne/-verluste in Bezug auf Betriebsgrundstücke sind auch bei einem allfälligen Abzug einer Immobilienertragsteuer stets veranlagungspflichtig. § 6 Z 2 lit. d EStG 1988 ordnet bei einem Zusammentreffen von Substanzgewinnen und -verlusten eine Verrechnung vor. Die Kennzahlen **9285** (siehe Anm. 6) und **9309** (siehe Anm. 7) dienen der Umsetzung dieser Besteuerungsfolgen.

6 In Kennzahl **9285** sind allfällige Korrekturen vorzunehmen, die gegebenenfalls notwendig sind, um eine korrekte Saldierung gemäß § 6 Z 2 lit. d EStG 1988 zu gewährleisten. Dies kann etwa nötig sein, weil betrieblicher Grund und Boden unter Anwendung des § 30 Abs. 4 EStG 1988 pauschal besteuert werden soll oder Differenzen zwischen der unternehmensrechtlichen und steuerlichen Einlagebewertung vorliegen und diese Umstände in der Gewinnermittlung gemäß Punkt 3 keinen Niederschlag gefunden haben, weil dort das unternehmensrechtliche Ergebnis erfasst worden ist. Sollte die Immobilienertragsteuer gewinnmindernd berücksichtigt worden sein, ist dies ebenfalls hier zu korrigieren. Das hier allenfalls zu adaptierende Ergebnis betreffend Substanzgewinnen/-verlusten ist in weiterer Folge maßgebend (siehe Anm. 7).

7 Die Kennzahl **9309** dient der Korrektur des unternehmensrechtlichen Ergebnisses aus dem Punkt 3 im Hinblick auf die Verrechnungsvorschrift des § 6 Z 2 lit. d EStG 1988. Danach sind Teilwertabschreibungen und Verluste aus der Veräußerung von Betriebsgrundstücken, auf deren Wertsteigerung der besondere Steuersatz anwendbar ist, vorrangig mit positiven Einkünften aus der Veräußerung oder Zuschreibung solcher Grundstücke desselben Betriebes zu verrechnen. Ein verbleibender negativer Überhang darf nur zur Hälfte ausgeglichen werden. Die Substanzgewinne und Substanzverluste sind in den Vorspalten zu erfassen und daraus ist der Saldo zu bilden. Ist dieser negativ, darf dieser nur zu 60% mit den anderen Einkünften des Betriebes ausgeglichen werden. In diesem Fall sind 40% des negativen Saldos mit positivem Vorzeichen in die Kennzahl **9309** einzutragen. Damit erfolgt die Korrektur des Ergebnisses aus dem Punkt 3 entsprechend § 6 Z 2 lit. d EStG 1988. Ist der Saldo aus den Substanzgewinnen und Substanzverlusten positiv, verbleibt dieser im Ergebnis der Beilage K 2a.

Erläuterungen für das Ausfüllen der Körperschaftsteuererklärung K 3 für 2024

1 Dieses Formular ist von ausländischen Körperschaften sowie ggf. Körperschaften öffentlichen Rechts (außerhalb von Betrieben gewerblicher Art) und persönlich von der unbeschränkten Steuerpflicht (auch umfassend) befreiten Körperschaften zu verwenden. Bei der Ermittlung der Einkünfte sind Betriebsausgaben oder Werbungskosten nur insoweit zu berücksichtigen, als sie mit den entsprechenden Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Alle Einkünfte gemäß § 21 einer beschränkt steuerpflichtigen Körperschaft, von denen kein Steuerabzug vom Kapitalertrag oder nach § 99 EStG 1988 vorzunehmen ist, sind zu veranlagern. Für Einkünfte aus der Veräußerung inländischer Grundstücke, die nicht schon einem Betrieb zugehörig sind, gelten im Hinblick auf die Entrichtung der Steuer die einkommensteuerrechtlichen Vorschriften (§§ 30b und 30c EStG 1988) sinngemäß (siehe die Erläuterungen zu E 1). Im Falle der Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer tritt die Abgeltungswirkung sinngemäß ein; wird eine Selbstberechnung nicht vorgenommen oder kommt die Abgeltungswirkung nicht zur Anwendung, sind die Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen zu veranlagern.

2 Hier sind die Einkünfte (Gewinn) aus einer im Inland betriebenen Land- und Forstwirtschaft anzuführen.

3 Hier sind die Einkünfte aus Gewerbebetrieb, für den im Inland eine Betriebsstätte unterhalten wird, **ein*e ständige*r Vertreter*in** bestellt ist **oder bei dem im Inland unbewegliches Vermögen** vorliegt, einzutragen. Bei Beteiligungen **an Mitunternehmerschaften** ist das Ergebnis der Beilage K 11 anzugeben.

4 Wenn die Regelbesteuerungsoption ausgeübt wird, sind in Kennzahl **568** bzw. **569** betriebliche Einkünfte und in Kennzahl **547** Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung einzutragen, die für die Einräumung eines **Leitungsrechtes** von einem Infrastrukturbetreiber aus den Bereichen Strom, Gas, Erdöl und Fernwärme bezogen worden sind (§ 107 EStG 1988). Werden die Einkünfte nicht mit 33% des Auszahlungsbetrages (ohne Umsatzsteuer) angesetzt, ist ihre Höhe durch ein Gutachten nachzuweisen. Die anrechenbare Abzugsteuer gemäß § 107 EStG 1988 ist für betriebliche Einkünfte in Kennzahl **286** bzw. **288** einzutragen, für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung ist sie in Kennzahl **296** zu erfassen.

5 In Kennzahl **115** sind ausländische Kapitalerträge gemäß § 21 Abs. 3 Z 1 KStG 1988 einzutragen, für die ein Verlustausgleich nicht in Betracht kommt (§ 27 Abs. 8 Z 1 und § 124b Z 185 lit. c EStG 1988). Dies betrifft Zuwendungen von Stiftungen (§ 27 Abs. 5 Z 7 EStG 1988), Zinsen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten sowie aus vor dem 1. April 2012 erworbenen Forderungswertpapieren.

6 In Kennzahl **906** sind ausländische Kapitalerträge gemäß § 21 Abs. 3 Z 1 KStG 1988 einzutragen, für die ein Verlustausgleich in Betracht kommt (zB Zinserträge aus Wertpapieren).

7 In Kennzahl **116** sind endbesteuerungsfähige Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 21 Abs. 2 KStG 1988 einzutragen, für die ein Verlustausgleich nicht in Betracht kommt (§ 27 Abs. 8 Z 1 und § 124b Z 185 lit. c EStG 1988). Dies betrifft Zuwendungen von Stiftungen (§ 27 Abs. 5 Z 7 EStG 1988), Zinsen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten sowie aus vor dem 1. April 2012 erworbenen Forderungswertpapieren.

8 In Kennzahl **932** sind endbesteuerungsfähige Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 21 Abs. 2 KStG 1988 einzutragen, für die ein Verlustausgleich in Betracht kommt (zB Zinserträge aus Wertpapieren).

9 Verbleibt nach einem allfälligen Verlustausgleich ein negativer Saldo der Kennzahlen **572**, **573** und **574**, ist dieser auf 60% zu kürzen. Dieser gekürzte Verlust ist nur mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gemäß Punkt a), b) und c) ausgleichsfähig. Auf Antrag kann der gesamte gekürzte Verlust durch Eintragung in Kennzahl **974** berücksichtigt werden. Wird kein diesbezüglicher Antrag gestellt, ist der gekürzte Verlust zu jeweils einem Fünftel beginnend mit dem Veranlagungsjahr zu berücksichtigen. In diesem Fall ist der Fünftelbetrag (4% des gesamten Verlustes) in Kennzahl **973** einzutragen.

10 Hier sind Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen einzutragen. Siehe dazu die Erläuterungen zum Formular E 1.

11 Nicht ausgleichsfähige Verluste gemäß § 2 Abs. 2a EStG 1988 sind mit positiven Einkünften frühestmöglich zu verrechnen. In Kennzahl **638** sind nicht verrechenbare Verluste einzutragen. In Kennzahl **639** sind zu verrechnende Verluste aus Vorjahren einzutragen.

12 Die Anmerkungen 12 bis 15 zum Formular K 2 gelten entsprechend.

13 Der Verlustabzug ist nach § 21 Abs. 1 Z 1 iVm mit § 8 Abs. 4 Z 2 und insbesondere in Verbindung mit § 102 Abs. 2 Z 2 EStG 1988 nur eingeschränkt möglich. Von der innerstaatlichen Regelung des § 102 Abs. 2 Z 2 EStG 1988 ist nur insoweit abzuweichen, als sich aus DBA-Bestimmungen etwas anderes ergibt. Unter Hinweis auf die erhöhte Mitwirkungspflicht bei Auslandssachverhalten ist der Nachweis, dass ein Verlustabzug zulässig ist bzw. dass keine Doppelverwertung von Verlusten erfolgt, vom beschränkt Steuerpflichtigen zu erbringen (zweckmäßigerweise durch Vorlage der Steuererklärungen und Steuerbescheide des Ansässigkeitsstaates als Beilage zur österreichischen Körperschaftsteuererklärung).

14 Soweit in den positiven Einkünften Sanierungs-, Veräußerungs-, Aufgabe- und Liquidationsgewinne, Gewinne in einem Insolvenzverfahren oder Nachversteuerungsbeträge enthalten sind, kommt es gemäß § 8 Abs. 4 Z 2 lit. b KStG 1988 zu keiner Vortragsbegrenzung. Der Betrag dieser Gewinne ist bei der Kennzahl **624** anzugeben und wird automatisch in die Berechnung des Begrenzungsbetrages einbezogen.

15 In Fällen eines Schuldnachlasses im Sinne des § 23a (Erfüllung der Sanierungsplanquote) ist die aus Sanierungsgewinnen entstehende Körperschaftsteuer in dem über der Quote liegenden Ausmaß nicht festzusetzen.

16 Gemäß § 6 Z 6 lit c bis d EStG 1988 ist auf Grund eines in der Steuererklärung gestellten Antrages bei Überführung von Wirtschaftsgütern oder Verlegung von Betrieben oder Betriebsstätten iSd lit. a oder bei Einschränkung des Besteuerungsrechtes Österreichs iSd lit. b die Steuerschuld in **Raten** zu entrichten, wenn die Überführung/Verlegung in einen EU-Mitgliedsstaat oder einen EWR-Staat erfolgt oder die Einschränkung des Besteuerungsrechtes gegenüber einem solchen Staat erfolgt.

Die auf die Wirtschaftsgüter des **Anlagevermögens** entfallende Steuerschuld ist gleichmäßig über einen Zeitraum von **fünf Jahren** zu entrichten, wobei die erste Rate mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides und die weiteren Raten jeweils am 30. Juni der Folgejahre fällig werden. Davon abweichend sind offene Raten insoweit fällig zu stellen, als

1. Wirtschaftsgüter, Betriebe oder Betriebsstätten veräußert werden, auf sonstige Art ausscheiden oder in einen Staat außerhalb des EU/EWR-Raumes überführt oder verlegt werden,
2. der Ort der Geschäftsleitung einer Körperschaft in einen Staat außerhalb des EU/EWR-Raumes verlegt wird,
3. der Steuerpflichtige Insolvenz anmeldet oder abgewickelt wird oder
4. der Steuerpflichtige eine Rate binnen zwölf Monaten ab Eintritt der Fälligkeit nicht oder in zu geringer Höhe entrichtet.

Der Eintritt dieser Umstände ist der zuständigen Abgabenbehörde binnen drei Monaten ab Eintritt anzuzeigen.

Die auf die Wirtschaftsgüter des **Umlaufvermögens** entfallende Steuerschuld ist gleichmäßig über einen Zeitraum von **zwei Jahren** zu entrichten, wobei die erste Rate mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides und die zweite Rate am 30. Juni des Folgejahres fällig wird.

Tragen Sie bitte in Kennzahl **978** den Gesamtbetrag ein, für den die Steuer in Raten zu entrichten ist. Hinsichtlich dieses Betrages wird durch entsprechende Eintragung in Kennzahl **559** (990) und/oder in Kennzahl **991** die darauf entfallende Steuerschuld auf fünf (sieben) Jahre bzw. zwei Jahre verteilt und die erste Rate im Rahmen des ergehenden Veranlagungsbescheides vorgeschrieben.

Sollte eine der oben unter Punkt 1, 2 oder 3 genannten Umstände im Veranlagungsjahr eintreten, hat insoweit keine Eintragung in Kennzahl **978** zu erfolgen.

17 Gemäß § 27 Abs. 6 Z 1 EStG gelten Umstände, die zu einer Einschränkung des Besteuerungsrechtes Österreichs hinsichtlich von Wirtschaftsgütern iSd § 27 Abs. 3 und Abs. 4 EStG führen, als Veräußerung.

Gemäß § 27 Abs 6 Z 1 lit. d iVm § 6 Z 6 lit c und d EStG ist in allen nicht unter lit. a fallenden Fällen (kein Wegzug und keine unentgeltliche Übertragung) auf Grund eines in der Steuererklärung gestellten Antrages die Steuerschuld in **Raten** zu entrichten, wenn die Einschränkung des Besteuerungsrechtes gegenüber einem EU/EWR-Staat erfolgt. Wird ein solcher Antrag (durch Ankreuzen) gestellt, sind die Raten über einen Zeitraum von **fünf Jahren** zu entrichten, wobei die erste Rate mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides und die weiteren Raten jeweils am 30. Juni der Folgejahre fällig werden. Davon abweichend sind offene Raten insoweit fällig zu stellen, als Kapitalanteile

1. veräußert werden
2. in einen von der Regelung nicht erfassten Staat transferiert werden, oder
3. eine Rate binnen zwölf Monaten ab Eintritt der Fälligkeit nicht oder in zu geringer Höhe entrichtet wird.

Der Eintritt dieser Umstände ist der zuständigen Abgabenbehörde binnen drei Monaten ab Eintritt anzuzeigen.

Tragen Sie bitte in Kennzahl **980** den Gesamtbetrag ein, für den die Steuer in Raten zu entrichten ist. Hinsichtlich dieses Betrages wird die darauf entfallende Steuer auf fünf Jahre verteilt und die erste Rate im Rahmen des ergehenden Veranlagungsbescheides vorgeschrieben.

Sollte eine der oben unter 1. oder 2. genannten Umstände im Veranlagungsjahr eintreten, hat insoweit keine Eintragung in Kennzahl **980** zu erfolgen.

18 Gemäß § 10 Abs. 6 bzw. § 10a Abs. 9 kann auf Antrag jene ausländische Körperschaftsteuer, die die Steuerschuld übersteigt, frühestmöglich in Folgejahren angerechnet werden. Die Anrechnung ist durch Eintragung des anzurechnenden Betrages in die Kennzahl **850** zu beantragen.